



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/063/17

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	24.08.2017
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	07.09.2017		öffentlich

Betreff: Gründung der Breitband OWL eG

Sach- und Rechtslage:

Ausgangslage:

Der Kreis Paderborn verfolgt konsequent die Strategie, das Kreisgebiet mit zukunftssicherer und nachhaltiger Glasfasertechnologie zu erschließen. Im Rahmen seiner Koordinierungsrolle sowie zur Sicherung von Ausgleich und Kompensation der verschiedenen Ausgangslagen der Städte und Gemeinden erbringt er dabei Beratungs- und Unterstützungsleistungen, um die Kommunen in die Lage zu versetzen, Glasfaserinfrastrukturen zu errichten. Dabei ist es das Ziel, insbesondere in den Gewerbegebieten, sukzessive aber auch in Wohngebieten die Glasfaser bis an die Gebäude heranzuführen um damit symmetrische Bandbreiten von 1 Gigabit/s und mehr zu erreichen.

Hochleistungsfähige Breitbandnetze sind ein wichtiger Standortfaktor und sichern Wachstum und Beschäftigung in der Region. Sie schaffen zugleich die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung hin zur „Digitalen Gesellschaft“.

Im ländlichen Raum ist die Breitbanderschließung aufgrund der Distanzen sowie der vergleichsweise niedrigen Zahl von potentiellen Anschlussnehmern deutlich schwieriger zu realisieren als im urbanen Raum. Die hohen Investitionskosten führen häufig zu Marktversagen. So konnten in den Markterkundungsverfahren für die Gewerbegebiete in den Städten Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Delbrück, Lichtenau und Salzkotten sowie in den Gemeinden Borcheln, Hövelhof und Altenbeken in den Jahren 2015 und 2016 keine Investoren gefunden werden, die ohne finanzielle Ausgleichszahlungen bereit gewesen wären adäquate Glasfasererschließungen zu realisieren.

Der öffentliche Zweck (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 GO NW) der Breitband OWL eG besteht darin, unabhängig von festgestellten Marktversagen, für das Kreisgebiet die zur Standorterhaltung und -entwicklung notwendige Glasfaserinfrastruktur zu schaffen, um allen Bürgerinnen und Bürgern eine digitale Teilhabe zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Breitbandgenossenschaft dafür sorgen, dass durch die gebündelte Verwaltung und Vermarktung von Glasfasernetzen auch kleine Kommunen bessere Marktchancen erhalten.

Dies dient dem Ausgleich und der Kompensation unterschiedlicher Ausgangslagen innerhalb der Kommunen des Kreises Paderborn.

Gegenstand des Unternehmens ist somit der Auf- und Ausbau, die Erschließung und die Bereitstellung von Glasfasernetzen, die Unterstützung und Beratung von Mitgliedern und Dritten hinsichtlich der Breitband-Nutzungsmöglichkeiten, die Schaffung der Voraussetzungen zur Versorgung der Mitglieder mit einem kostengünstigen Breitbandanschluss mit Mehrfachdienstleistungen in der Region, die Öffentlichkeitsarbeit sowie alle weiteren damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Nach intensiven Gesprächen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW, dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW sowie dem Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband wurde ein Entwurf der Satzung zur Gründung der Breitband OWL eG erarbeitet. Dieser Entwurf ist als *Anlage 1* beigelegt. Das notwendige kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren nach § 115 GO wird eingeleitet, sobald die abschließende rechtliche Prüfung der Satzung durch den Genossenschaftsverband erfolgt ist. Die Kommunalaufsicht begleitet die Gründung bereits außerhalb des formellen Verfahrens.

Begründung für die gewählte Rechtsform:

Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft erscheint für die Umsetzung des Betreibermodells beim Breitbandausbau gegenüber der GmbH oder dem Zweckverband als besonders geeignet. Die Gründungsvoraussetzungen sind unkompliziert, insbesondere ist kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital erforderlich. Die Eigenkapitalausstattung orientiert sich ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Kriterien. Die persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist grundsätzlich auf ihre jeweilige Einlage begrenzt. Es erfolgt regelmäßig eine Prüfung durch den Genossenschaftsverband. Alle Voraussetzungen nach den §§ 107, 108 GO für einen Beitritt des Kreises Paderborn zur Breitband OWL eG sind mit der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) und dem vorliegenden Satzungsentwurf erfüllt.

Entscheidender Vorteil für den sukzessiven Aufbau eines Betreibermodells zur Breitbanderschließung ist bei der Genossenschaft gegenüber den anderen Rechtsformen, dass der Eintritt von Mitgliedern ohne Mitwirkung eines Notars erfolgen kann. Gegenüber dem Zweckverband besteht der Vorteil, dass das Modell nicht umlagefinanziert wird, sondern sich an den Einlagen der Mitglieder orientiert. Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen in den Städten und Gemeinden des Kreises Paderborn in Bezug auf die Breitbanderschließung vor dem Hintergrund einer gerechten Lastentragung wichtig.

Marktumfeld:

Der Markt für Telekommunikationsdienstleistungen ist ein Oligopol. Er wird beherrscht durch das mittlerweile mehrheitlich private Unternehmen Deutsche Telekom AG. Die Bundesrepublik Deutschland hält direkt 14,5 Prozent und indirekt über die KfW weitere 17,4 Prozent der Aktien. Die Mehrheit der Wertpapiere (rund 68 Prozent) befindet sich im Streubesitz.

Daneben ist die Unitymedia GmbH als ein deutscher Kabelnetzbetreiber in einigen Kommunen des Kreises aktiv (Paderborn, Hövelhof, Bad Lippspringe, Salzkotten, Altenbeken, Büren und Borcheln). Hier konzentriert sich das Angebot auf die Kabelnetze in Innenstadtlagen, bezieht sich aber nicht auf die Gewerbegebiete, öffentliche Einrichtungen und Außenbereiche der jeweiligen Gemeinden/Städte.

Die Angebote der Mobilfunkbetreiber Vodafone AG, Deutsche Telekom AG und O2 erfüllen nicht die Kriterien zur flächendeckenden performanten Breitbandversorgung und können hier keinen Versorgungsbeitrag leisten.

Letztlich ist es die Erkenntnis der Marktbefragungen über Markterkundungsverfahren und mehreren Gesprächen mit den oben genannten Marktteilnehmern, dass in den bislang nicht mit

Glasfaser erschlossenen Gebieten durch die Netzbetreiber kein eigenwirtschaftlicher Ausbau vorangetrieben wird. Daher soll jetzt der Weg gewählt werden, dass diese notwendigen Erschließungsstrecken durch eine kommunale Genossenschaft erstellt und dann an die am Markt tätigen Unternehmen zur Versorgung der sich daran anschließenden Ortsteile oder Gewerbegebiete vermietet werden.

Ohne den Netzausbau der Genossenschaft sind in den genannten Gebieten keine Investitionen zu erwarten. Gleichwohl wird die Breitband OWL eG nur dort tätig, wo privatwirtschaftliche Unternehmen sich nicht engagieren. Sie schafft dort die Voraussetzungen, dass weitere Investitionen durch den Mittelstand auf Basis der geschaffenen Infrastrukturen erfolgen können.

Marktanalyse gem. §107 Abs. 5 GO NRW:

Im Vorfeld der Gründung eines Unternehmens mit kommunaler Beteiligung muss grundsätzlich eine Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW durchgeführt werden. Anhand der Marktanalyse ist der Kreistag über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements sowie über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Diese Marktanalyse ist als *Anlage 2* beigefügt.

Ferner ist den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften im Rahmen eines Branchendialogs Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Marktanalyse zu geben.

Der Branchendialog wurde im Zeitraum vom 10.01.2017 bis zum 07.02.2017 durch den Kreis Paderborn durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als *Anlage 3* beigefügt. Im Ergebnis wird die Gründung der Breitband OWL eG von den zu beteiligenden Institutionen nicht kritisch gesehen. Es wurde vielmehr betont, dass die Glasfasererschließung des Kreisgebietes als wichtiger Standortfaktor gesehen und die Genossenschaftsgründung ausdrücklich begrüßt wird.

Alternativen und mögliche Auswirkungen/Zusammenhänge:

Sofern der Gründung der Breitband OWL eG nicht zugestimmt wird, ergeben sich folgende Risiken/Nachteile:

Die Glasfasererschließung des Kreisgebietes und perspektivisch auch der Region OWL ist ungleich schwieriger zu realisieren, sofern man kleinteilig vorgeht. Die Erfahrung mit der Förderkulisse einerseits und dem Marktgeschehen andererseits zeigt, dass nur ein koordiniertes Vorgehen wirklich zielführend ist. Sofern die Genossenschaft als kommunale Klammer im Bereich Breitbandausbau nicht geschaffen würde, bliebe es bei kleinen Einzelvorhaben, die nicht dazu führen, dass ein flächendeckender Netzausbau stattfindet. Ein Zusammenschluss der kreisangehörigen Kommunen in einer Koordinations- und Trägerstruktur ist insofern – unabhängig von der gewählten Rechtsform – für das Vorantreiben der Erschließung unerlässlich.

Finanzierung der Breitband OWL eG:

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Der Wert eines Geschäftsanteils beträgt 1.000,- Euro. Gründungsmitglieder sind von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit. Bei der späteren Aufnahme von Mitgliedern ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.

Jedes Mitglied, in dessen Gemeindegebiet der Aus- und Aufbau, die Erschließung und der Betrieb von Glasfasernetzen geplant ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenmittel zu leisten: Vorgesehen ist eine weitere Beteiligung an der Genossenschaft in Höhe von 30 % des Investitionsvolumens. Näheres regelt für jedes Projekt ein Konsortialvertrag zwischen der Genossenschaft und der ausbauenden Kommune.

Die weiteren Mittel zu Finanzierung des Glasfaserausbaus werden am Kapitalmarkt von der Genossenschaft beschafft. Möglichkeiten der ergänzenden Breitbandförderung sollen entsprechend der jeweils zugrunde liegenden Förderbedingungen genutzt werden, sind derzeit aber nicht in der Finanzbetrachtung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Altenbeken erwirbt im Zuge der Gründung der Genossenschaft einmalig einen Anteil in Höhe von 1.000,- Euro.

Die Kosten der Rechtsform (Pflichtmitgliedschaft im Rheinisch Westfälischen Genossenschaftsverband, Prüfungs- und Gründungskosten) sowie die laufenden nicht projektbezogenen Kosten des Geschäftsbetriebes für die Jahre 2017 und 2018 werden durch den Kreis Paderborn getragen. Diese stellen sich voraussichtlich wie folgt dar:

Für die Breitband OWL eG ergeben sich im Gründungsjahr insbesondere Kosten der Rechtsform, die vom Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband in Rechnung gestellt werden. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Eintragung in das Genossenschaftsregister 2.500,- Euro
 - Notargebühren zur Eintragung: ca. 500,- Euro
 - Mitgliedsbeitrag im Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband: 500,- Euro
- Summe: 3.500,- Euro

Weitere Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sollen gering gehalten werden. So arbeitet der Vorstand ehrenamtlich und Sitzungsgelder für die Gremien der Genossenschaft sollen auf Vorschlag des Kreises Paderborn zunächst nicht gezahlt werden. Gleichwohl wird es einen Auslagenersatz für die Vertreter in den Gremien geben. Prüfungs- und Beratungskosten (z.B. Buchhaltung, Jahresabschluss etc.) sollen möglichst hausintern beim Kreis Paderborn geregelt werden, da sie im Gründungsjahr voraussichtlich gering sein werden. Sollten im ersten Jahr direkt große Projekte umgesetzt werden, kann es hier selbstverständlich zu einer Vergabe kommen.

Im zweiten Jahr der Genossenschaft ist eine erste Prüfung durch den Genossenschaftsverband verbindlich vorgeschrieben. Diese verursacht Kosten i.H.v. 800,- Euro. Dieser Betrag ist als Pauschale anzusehen und somit unabhängig vom Aufwand der Prüfung. Anschließend findet eine Regelprüfung im Rhythmus von zwei Jahren statt und ist laut Aussage des Genossenschaftsverbandes mit ca. 2.500,- Euro zu veranschlagen. Die genaue Höhe ist jedoch ab diesem Zeitpunkt vom Aufwand des Prüfers abhängig.

Bei einer Investitionstätigkeit der Genossenschaft werden die politischen Gremien über die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Projekte informiert.

Der Bau-, Natur- und Umweltausschuss wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 31.08.2017 dem Rat der Gemeinde Altenbeken empfehlen zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Altenbeken nimmt die Marktanalyse und die hierzu ergangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde Altenbeken tritt mit einem Anteil von 1.000,- Euro in die Breitband OWL eG mit ihrer Gründung ein. Der Bürgermeister der Gemeinde Altenbeken wird bevollmächtigt und beauftragt, in der Gründungsversammlung eine entsprechende Beitrittserklärung gem. § 15 Abs. 1 GenG abzugeben.
3. Dem als *Anlage 1* beigefügten Satzungsentwurf zur Gründung der Breitband OWL eG wird zugestimmt.
4. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen Gründen Änderungen der Satzung als notwendig erweisen, erklärt sich der Rat der Gemeinde Altenbeken damit einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt der Satzung nicht

verändert wird.

5. In die Gründungsversammlung sowie die anschließenden Generalversammlungen der Breitband OWL eG wird als Vertretung der Gemeinde Altenbeken bestellt: Herr Bürgermeister Hans Jürgen Wessels.
6. Herr Markus Raabe wird zum Verhinderungsvertreter von Herrn Hans Jürgen Wessels der Gründungsversammlung sowie den anschließenden Generalversammlungen der Breitband OWL eG bestellt.
7. Der Vertreter der Gemeinde Altenbeken in der Gründungsversammlung der Breitband OWL eG wird bevollmächtigt und beauftragt, der als *Anlage 1* beigefügten Satzung der Breitband OWL eG zuzustimmen.
8. Der Vertreter der Gemeinde Altenbeken in der Generalversammlung der Breitband OWL eG wird bevollmächtigt und beauftragt, in der Generalversammlung der Breitband OWL eG auf Grundlage eines noch zu treffenden Ratsbeschlusses einem abgestimmten Wahlvorschlag zur Besetzung des Aufsichtsrates sowie der Funktionen im Aufsichtsrat zuzustimmen.
9. Der Vertreter Gemeinde Altenbeken im Aufsichtsrat der Breitband OWL eG wird bevollmächtigt und beauftragt, _____ zur Wahl in den Vorstand der Breitband OWL eG vorzuschlagen und zu wählen.
10. Der Vertreter Gemeinde Altenbeken im Aufsichtsrat der Breitband OWL eG wird bevollmächtigt und beauftragt, einem Beschluss zuzustimmen, wonach der Vorstand der Breitband OWL eG ermächtigt wird, alle Geschäfte im Zusammenhang mit der Gründung durchzuführen.
11. Der Vertreter der Gemeinde Altenbeken in der Generalversammlung der Breitband OWL eG wird bevollmächtigt und beauftragt, einem Beschluss zuzustimmen, wonach die Kredithöchstgrenze gem. § 49 GenG zunächst auf 5.000,- EUR festgesetzt wird.

("Der Kreditbegriff des § 49 GenG ist nicht deckungsgleich mit dem des KWG (§§19, 20 KWG). Kredite im Sinne des § 49 ist die Begründung, Übernahme und Stundung von Geldforderungen mit dem Ziel, dem Schuldner Waren und Leistungen und insbesondere Geldmittel zur Verfügung zu stellen." (vgl. Lang/Weidmüller; § 49; Rdnr. 4). Im Grunde ist der Kreditbegriff des § 49 GenG mit "ausstehen-den Forderungen" (Debitoren) gegenüber Schuldner (Mitglieder, Kunden etc.) gleichzusetzen.)

Anlagen:

Anlage 1 Satzung

Anlage 2 Marktanalyse

Anlage 3 Stellungnahmen

Anlage 4 Zeitungsbericht NW vom 22.05.2017